

05.02.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3305 vom 13. Januar 2020
des Abgeordneten Stefan Zimkeit SPD
Drucksache 17/8456

Warum verschweigt die Landesregierung die Grundlagen für die Kalkulation des Haushaltsansatzes für die Zahlungen an die Kommunen beim FlüAG?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In den Jahren 2017 und 2018 veröffentlichte das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in den Erläuterungsbänden zu den entsprechenden Haushalten jeweils die Prognose der Zahl der angekommenen Flüchtlinge auf deren Grundlage die Ausgabenansätze insbesondere beim FlüAG (Titel 633 40 im Kapitel 07 090) kalkuliert wurden.

Für den Haushalt 2020 war diese Angabe nicht zu finden, im Erläuterungsband hieß es lediglich: „Die Haushaltsansätze (...) bleiben daher im Haushaltsentwurf 2020 weitgehend unverändert.“

Dies ist angesichts der sinkenden Flüchtlingszahlen nicht nachvollziehbar und ist vor dem Hintergrund der Forderungen der Kommunen nach einer auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlingskosten von besonderem Interesse.

Zahlreiche Nachfragen hierzu, hat das zuständige Ministerium wie auch das Finanzministerium nicht beantwortet. In der Vorlage 17/2760 wurde vielmehr genau auf die oben genannte Passage im Erläuterungsband verwiesen. In der Sitzung zur dritten Lesung zum Haushaltsentwurf am 12.12.2019 weigerte sich der Minister trotz mehrfacher Nachfrage erneut, diese Frage zu beantworten und untersagte dem zuständigen Ministerium sogar, dazu Stellung zu nehmen.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 3305 mit Schreiben vom 5. Februar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Datum des Originals: 05.02.2020/Ausgegeben: 11.02.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. **Rechnet die Landesregierung weiterhin mit Zugängen von 40.000 Flüchtlingen für den Haushalt 2020?**
2. **Wenn nein, mit welchen Zahlen rechnet sie dann?**
3. **Waren die 40.000 Zugänge an Flüchtlinge auch in den Jahren 2018 und 2019 die Kalkulationsgrundlage für die FlüAG Zahlungen an die Kommunen?**

Die Fragen 1., 2. und 3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

§ 44 Absatz 2 AsylG verpflichtet den Bund, den Ländern die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Asylbegehrenden mitzuteilen. Dieser Verpflichtung kommt der Bund seit mehreren Jahren nicht mehr nach. Die Landesregierung orientiert sich daher als Kalkulationsgrundlage in erster Linie an den Zugangszahlen der Vorjahre unter Berücksichtigung der volatilen politischen Lage. Daneben sind noch der zu finanzierende Bestand in den Kommunen und andere Faktoren (z. B. Zahl und Dauer der asylrechtlichen Verfahren beim BAMF und bei den Verwaltungsgerichten, Gesamtschutzquote oder sonstige Erledigungen) relevant, die bewertet werden müssen. Da die Haushaltsaufstellung zu Beginn des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres eingeleitet wird, war bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2020 die Zahl der im Jahr 2018 verzeichneten Zugänge in Höhe von ca. 36.000 als kalkulatorische Grundlage maßgeblich. Der voraussichtliche Bedarf für die FlüAG-Pauschale wurde entsprechend auf der Grundlage der aus dem Bestandsmeldeverfahren bekannten Entwicklung der Bestandsdaten und der genannten anderen Orientierungspunkte prognostiziert.

4. **Warum wurden die Ansätze im Kapitel „Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge“ überwiegend überrollt, wenn dort im Jahr 2018 bereits Minderausgaben im hohen dreistelligen Millionenbetrag angefallen sind?**

Im Kapitel 07 090 (Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge) wurden die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2019 überwiegend überrollt. Insbesondere bei den Ausgaben für Mieten, Bewirtschaftung und Instandhaltung der Aufnahmeeinrichtungen des Landes, bei den Erstattungen an Kommunen für im Rahmen der Amtshilfe für das Land sowie für Aufgaben im Bereich der Erstaufnahme geleistete Aufwendungen und bei den Investitionsausgaben sind im Haushalt 2019 bereits Verminderungen der bisherigen Haushaltsansätze vorgenommen worden. Insgesamt wurden die Ausgabeansätze im Kapitel „Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge“ im Haushalt 2019 bereits um ca. 390 Mio. EUR reduziert, im Haushalt 2020 um weitere 167 Mio. EUR. Die Haushaltsansätze für die vorgenannten Bereiche und weitere bedeutsame Haushaltspositionen blieben daher im Haushaltsentwurf 2020 weitestgehend unverändert. Mit Blick auf bereits getroffene bzw. noch vorgesehene Maßnahmen zur Umsetzung des Stufenplans Asyl (z.B. Verlängerung der Aufenthaltszeiten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, weiterer Ausbau der Zentralen Ausländerbehörden, Ausdehnung von Dublin-Überstellungen) mit Auswirkungen auf die Verausgabung von Landesmitteln wurden weitere Reduzierungen nicht vorgenommen. Unverändert bleibt auch der Haushaltsansatz für die „Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG“ (07 090/ 633 40).